

Alles, was man über die briefliche Stimmabgabe wissen muss

Die generalisierte briefliche Stimmabgabe: ein bedeutende Änderung

Mit dem Inkrafttreten des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte erfolgt im Kanton Wallis ein bedeutender Wechsel in der Ausübung des Stimmrechts. Bis heute stimmte man grundsätzlich so, dass man sich in das Stimmlokal begibt. Man konnte auch auf dem Korrespondenzweg stimmen, aber nur auf vorgängiges Gesuch bei der Gemeindeverwaltung hin.

Gang zur Urne nicht mehr notwendig

Ab dem 1. Januar 2005 gilt die generalisierte briefliche Stimmabgabe für alle Urnengänge. Jetzt hat jeder Stimmberechtigte ohne Gesuchstellung die Möglichkeit, falls er es wünscht, ab Erhalt seines Stimmmaterials brieflich abzustimmen

Sie erhalten das Stimmmaterial

Von jetzt an verschickt Ihre Gemeinde vor jedem Urnengang Ihr Stimmmaterial persönlich an Ihre Wohnadresse. Für die kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen wird das Wahlmaterial mindestens 15 Tage vor dem Urnengang verteilt (Diese Frist wird für die zweiten Wahlgänge auf 5 Tage herabgesetzt).

Das Wahlmaterial umfasst:

- einen oder mehrere Stimm- und Wahlzettel
- ein oder mehrere Stimmkuverts
- einen Übermittlungsumschlag
- ein Rücksendungsblatt
- eine oder mehrere amtliche Botschaften
- gegebenenfalls eine Stimmkarte

Sie haben die Wahl!

Die briefliche Stimmabgabe ist keine Verpflichtung, sondern eine Möglichkeit. Sie selbst entscheiden, welcher Art der Stimmabgabe Sie den Vorzug geben. Ob Sie brieflich abstimmen oder ob Sie sich wie bis anhin in das Stimmlokal begeben, Sie müssen Ihr Material vorschriftsgemäss benutzen.

Die briefliche Stimmabgabe: Wie wird vorgegangen?

So wird brieflich abgestimmt:

1. Den/die Stimmzettel ausfüllen und anschliessend in das/die entsprechende/n Stimmkuvert/s legen.
2. Das/die Stimmkuvert/s in den Übermittlungsumschlag legen.
3. Hat Ihre Gemeinde die Stimmkarte eingeführt, so ist auch diese in den Übermittlungsumschlag zu legen.
4. Ihre Unterschrift auf dem Rücksendungsblatt anbringen und gegebenenfalls die Adresse Ihrer Gemeindeverwaltung ergänzen.
5. Das Rücksendungsblatt dergestalt in den Übermittlungsumschlag legen, dass die Adresse Ihrer Gemeinde im Sichtfenster erscheint; anschliessend den Übermittlungsumschlag verschliessen.
6. Frankieren und Ihren Übermittlungsumschlag der Post übergeben.
Anstatt Ihren Übermittlungsumschlag der Post zu übergeben, können Sie ihn auch, ohne ihn zu frankieren, direkt auf der Gemeindeverwaltung hinterlegen.

Wichtig!

Damit Ihre briefliche Stimmabgabe gültig ist, müssen Sie folgende Punkte einhalten:

- **Eine Person = ein Übermittlungsumschlag!** Jeder Stimmende muss seinen eigenen Übermittlungsumschlag benutzen. Es ist nicht zulässig, die Sendungen von mehreren Stimmenden in einem einzigen Übermittlungsumschlag zusammenzufassen.
- **Das Rücksendungsblatt unterschreiben!** Sie müssen zwingend Ihre Unterschrift auf dem Rücksendungsblatt anbringen
- **Die Stimmkarte beilegen!** Hat Ihre Gemeinde eine Stimmkarte eingeführt, so müssen Sie diese in den Übermittlungsumschlag legen.
- **Frühzeitig der Post übergeben!** Ihre Sendung muss spätestens am Freitag, der dem Urnengang vorausgeht, bei der Gemeindeverwaltung eintreffen. Deshalb muss Ihr Übermittlungsumschlag spätestens am Dienstag mit B-Post oder am Donnerstag mit A-Post aufgegeben werden.
- **Rechtzeitig Ihren Übermittlungsumschlag hinterlegen!** Wollen Sie Ihren Übermittlungsumschlag bei der Gemeinde hinterlegen, so muss diese Hinterlegung spätestens am Freitag, der dem Urnengang vorausgeht, 17.00 Uhr, geschehen. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeinde über die Tage und Zeiten, während denen die Hinterlegung möglich ist.
- **Ihre Sendung ausreichend frankieren!** Die Versandkosten gehen zu Lasten des Stimmenden. Der nicht oder nicht ausreichend frankierte Übermittlungsumschlag muss von der Gemeinde zurückgewiesen werden.

Die Stimmabgabe im Stimmlokal: Das was ändert

Ziehen Sie einen Gang ins Stimmlokal vor (oder haben Sie den letzten Zeitpunkt für die Postaufgabe oder die Hinterlegung Ihrer Stimmabgabe auf der Gemeindekanzlei verpasst), so ist wie folgt vorzugehen:

1. Das Stimmmaterial, das Ihnen nach Hause zugestellt wurde, mitnehmen. Gegebenenfalls die Stimmkarte oder das Rücksendungsblatt, das die Stimmkarte ersetzt, nicht vergessen.
2. Sich im Stimmlokal einfinden, in der Stimmkabine den Stimmzettel ausfüllen, in das Stimmkuvert legen und anschliessend das Stimmkuvert in die Urne legen.

Haben Sie Ihr Stimmmaterial zu Hause vergessen, so wird Ihnen auf dem Stimmlokal dieses ausgehändigt werden.

Wichtig!

- **Verkürzte Öffnungszeiten!** Von jetzt an sind in allen Gemeinden die Stimmlokale ausschliesslich am Samstag und Sonntagmorgen offen. Die bisherige Möglichkeit der Stimmabgabe am Freitag bzw. am Donnerstag wurde aufgehoben. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeinde über die Öffnungszeiten des Stimmlokals.
- **Vorlegen der Stimmkarte!** Hat Ihre Gemeinde die Stimmkarte eingeführt, so muss diese bei der Stimmabgabe im Stimmlokal vorgelegt werden. Der Gemeinderat kann beschliessen, ob das Rücksendungsblatt die Stimmkarte ersetzt. Ist dies der Fall, so erfolgt die Stimmabgabe an der Urne auf **Vorlegung des Rücksendungsblattes**. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeinde.

Haben Sie Fragen oder wünschen Sie Auskunft? Die Dienststelle für Innere Angelegenheiten beantwortet Ihnen diese auf folgender Telefonnummer: 027/606.47.51 und 027/606.47.70 (auf Deutsch) sowie 027/606.47.55 oder 027/606.47.71 (auf Französisch). Sie finden auch Zusatzinformationen auf der Internetseite des Kantons: www.vs.ch.